

Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
Konsistorium · Postfach 35 09 54 · 10218 Berlin

Konsistorium
Referat 6.2

An alle

Friedhofsträger und Friedhofsverwaltungen
der EKBO im Land Brandenburg

die Superintendenturen der EKBO und

die Kirchlichen Verwaltungsämter der EKBO
im Land Brandenburg

nur per E-Mail

OKR Dr. Arne Ziekow
Referatsleiter

Georgenkirchstraße 69
10249 Berlin
Telefon 030 · 2 43 44 - 361
Fax 030 · 2 43 44 - 362
a.ziekow@ekbo.de
www.ekbo.de

Gz. 6.2.9
Az. 5903-01

Berlin, 25.03.2020

Rundschreiben zum Umgang mit dem Corona-Virus vom 23.03.2020 Update 4, Stand 25.03.2020, 17.00 Uhr

Sehr geehrte Damen und Herren,

in unserem Rundschreiben vom 23.03.2020 – Update 3 haben wir Sie erneut über die Vorgaben der staatlichen Behörden zur Eindämmung des neuartigen Corona-Virus Sars-Cov-2 (Covid19) informiert. Da sich für das Land Brandenburg aus der neuen Rechtslage zahlreiche Fragestellungen ergeben haben, möchten wir Sie nachfolgend über den aktuellen Sachstand informieren:

Rechtsgrundlage: Rechtsgrundlage ist die Rechtsverordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Corona-Virus Sars-Cov-2 und Covid 19 in Brandenburg vom 22. März 2020 (GVBl. II Nr. 11), nachfolgend: EindämmungsVO, abrufbar unter

<https://www.brandenburg.de/de/portal/bb1.c.473964.de> > Verordnungstext > Hauptdokument

Betretensverbot für Friedhöfe: Gemäß § 11 Abs. 2 EindämmungsVO ist das Betreten öffentlicher Orte zunächst bis zum 5.4.2020 untersagt. Zu den öffentlichen Orten im Sinne der Vorschrift zählen nicht nur Straßen, Wege, Plätze u.a. sondern auch Friedhöfe. Auch diese unterliegen daher dem Betretensverbot, was uns durch die staatlichen Stellen bestätigt wurde.

Ausnahmen vom Betretensverbot: Das Betretensverbot gilt nur dann nicht, wenn eine Ausnahmeregelung nach § 11 Abs. 3 EindämmungsVO eingreift. Eine generelle Ausnahmebestimmung für das Betreten von Friedhöfen gibt es nicht.

Ausnahme bei Bestattungen: Ausdrücklich geregelt ist eine Ausnahme vom Betretensverbot nur bei Bestattungen im „engsten Familienkreis“, § 11 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. h) EindämmungsVO. Dieser soll nach der Auslegung des Ministeriums des Innern und für Kommunales in der Regel die Partnerin/den Partner, die Eltern und die Kinder der verstorbenen Person umfassen. Weitere Personen sollen dann zugelassen sein, wenn besonders enge Beziehungen zur verstorbenen Person bestanden, z. B. bei pflegenden Geschwistern. Um den Zweck der Verordnung, die

Minimierung der Weitergabemöglichkeiten des Virus nicht zu gefährden, empfehlen wir im Interesse einer besseren Handhabbarkeit, im Vorfeld einer Bestattung eine Orientierungsgröße von max. 10 Teilnehmenden zu kommunizieren – je weniger desto besser, da das Personal von Friedhof und dem Bestattungsunternehmen ja noch hinzukommt. Bei dieser Zahl handelt es sich aber nicht um eine gesetzliche Vorgabe.

Ausnahmen für individuelle Grabbesuche und Grabpflegearbeiten: Eine ausdrückliche Ausnahme vom Betretensverbot zum Zwecke eines individuellen Grabbesuchs oder der individuellen Grabpflege enthält die EindämmungsVO nicht. Wir haben die zuständigen staatlichen Stellen um Klärung gebeten, ob insoweit ein anderer Ausnahmetatbestand, insbesondere § 11 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. i) EindämmungsVO (Bewegung an der frischen Luft) einschlägig ist.

Ausnahmen für Spaziergänge: Nach § 11 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. i) EindämmungsVO gilt vom Betretensverbot dann eine Ausnahme, wenn das Betreten zum Zwecke der Bewegung an der frischen Luft erfolgt. Da Friedhöfe ihrem Widmungszweck nach nicht vornehmlich der Erholung, sondern der würdigen Totenruhe dienen, ist derzeit noch nicht abschließend geklärt, ob auch das Spaziergehen auf Friedhöfen unter die Ausnahmeregelung fällt. Auch insoweit haben wir die staatlichen Stellen um Klärung gebeten.

Soweit zur Herstellung von Rechtssicherheit noch Auskünfte staatlicher Stellen erforderlich sind (insbesondere zu den Fragen der Zulässigkeit der individuellen Grabbesuche und des Spazierengehens), gehen wir von einer Klärung noch im Laufe dieser Woche aus. Wir werden Sie dann umgehend informieren. Bis dahin ist davon auszugehen, dass der Friedhofsträger nicht verpflichtet ist, das Betretensverbot durch Verschließen der Friedhofstore durchsetzen. Dies ist i. Ü. auch durch unser Bezugsrundsreiben nicht gefordert worden. Es wird aber darauf hingewiesen, dass sich die Rechtslage insoweit noch ändern kann.

Gleichwohl bleiben alle aufgerufen, der weiteren Verbreitung des Virus entgegenzuwirken. Dies können die Friedhofsträger z. B. dadurch unterstützen, dass sie durch Aushang an den Friedhofseingängen an die Einhaltung der auch auf dem Friedhof zwingend geltenden Regelungen zur Kontaktbeschränkung (Einhaltung eines Mindestabstandes von mind. 1,5m (§ 11 Abs. 1 EindämmungsVO), Betreten des Friedhofs nur mit Angehörigen des eigenen Haushaltes oder einer anderen Person, Ausnahme: Bestattungen (§ 11 Abs. 4 EindämmungsVO)) erinnern.

Unsere Rundschreiben und weitere Informationen erhalten sie auch unter <https://friedhoefe.ekbo.de/neuigkeiten.html> und www.ekbo.de/corona.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Ziekow